

Informationsblatt

(Klein-) Sammler von Abfällen aus privaten Haushalten

Definition

Wer regelmäßig Abfälle sammelt, befördert, kauft oder verkauft, und darin der Hauptzweck des Unternehmens liegt, führt diese Tätigkeiten gewerbsmäßig durch.

Anzeige- und Erlaubnispflicht (§§53 und 54 KrWG; AbfAEV; §18 KrWG)

Jeder, der gewerbsmäßig Abfälle sammelt, befördert, kauft oder verkauft darf dies grundsätzlich nur nach erfolgter Anzeige oder erteilter Erlaubnis. Eine Erlaubnis ist nach §54 KrWG für gefährliche Abfälle erforderlich, für nicht gefährliche Abfälle ist eine Anzeige nach §53 KrWG ausreichend.

Zuständig ist die Landesbehörde am Hauptsitz des Unternehmens, dies sind in Hessen die Regierungspräsidien.

Ab 15.04.2014 kann die Anzeige länderunabhängig im Internet-portal unter der folgenden Adresse erfolgen:

<http://www.eaev-formulare.de>

Die Kosten der Anzeige richten sich nach der Gebührenordnung der Länder und sind in Hessen bei Nutzung des Internet-portals kostenlos. Für schriftliche Anzeigen wird eine Gebühr von 50,- Euro erhoben.

Die Anzeige ist nur einmalig einzureichen, muss aber geändert werden, wenn sich wesentliche gemachte Angaben ändern.

Jeder, der nicht gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sammelt muss dies **zusätzlich** nach §18 KrWG anzeigen. Die Anzeige muss spätestens drei Monate vor Beginn der Sammlung eingereicht werden. Formulare hierfür gibt es bei den zuständigen Regierungspräsidien, z.B. unter <http://www.rp-kassel.hessen.de>

Die Anzeige kann durch die Behörde mit Auflagen versehen oder befristet werden. Nach Ablauf der Befristung dürfen keine Abfälle aus privaten Haushalten mehr gesammelt oder gekauft werden.

Fach- und Sachkunde (§4 AbfAEV)

Inhaber und Leitungspersonal müssen über Fachkunde bzgl. abfall- und arbeitsschutzrechtlicher Anforderungen verfügen. Dazu muss in der Regel eine mindestens zweijährige Berufserfahrung über die angezeigte Tätigkeit vorliegen.

In der Anzeige muss eine Erklärung zur Fachkunde abgegeben werden. Nachweise sind nicht automatisch einzureichen, können aber durch die Behörde nachgefordert werden. Bei Zweifeln an der Fachkunde kann der Besuch eines anerkannten Lehrgangs zur Erlangung der Fachkenntnis verlangt werden. Gleiches gilt für Quer- oder Neueinsteiger ohne Berufserfahrung. Die Anordnung liegt im Ermessen der Behörde.

Zuverlässigkeit (§3 AbfAEV)

Inhaber und Leitungspersonal müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn wegen Verstößen gegen relevante Vorschriften des Umwelt-, Abfall-, Arbeitsschutzrechts etc. Geldbußen oder Strafen verhängt wurden.

Bei Einreichen der Anzeige muss eine Erklärung zur Zuverlässigkeit abgegeben werden. Nachweise sind nicht einzureichen.

Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge (§55 KrWG)

Sammler und Beförderer von Abfällen müssen das Fahrzeug bei Transporten auf öffentlichen Straßen vorne und hinten mit dem sog. „A-Schild“ kennzeichnen.

Es muss mindestens 40cm breit und 30cm hoch und rückstrahlend sein.

Selbstgebastelte Schilder aus z.B. Pappe sind nicht ausreichend.



Dokumentations- und Mitführungspflicht (§13 AbfAEV)

Anzeigepflichtige Unternehmen müssen bei jedem Transport das Original oder eine Kopie der bestätigten Anzeige nach §53 KrWG im Fahrzeug mitführen. Sofern keine Bestätigung vorliegt, muss ein Ausdruck oder eine Kopie der Anzeige mit (handschriftlichem) Vermerk, wann die Anzeige eingereicht wurde, mitgeführt werden.

Bei der Sammlung in privaten Haushalten sollte die bestätigte Anzeige nach §18 KrWG, mindestens jedoch die Eingangsbestätigung der Anzeige, mitgeführt werden.

Unzulässige Sammlungen, Ordnungswidrigkeiten

Folgende Abfälle dürfen grundsätzlich nicht gesammelt werden:

- Altfahrzeuge
- Elektrogeräte (z.B. Fernseher, Waschmaschinen, Computer etc.)
- Batterien

Ebenfalls grundsätzlich verboten ist die Mitnahme von an der Straße zur Abholung bereitgestelltem Sperrmüll oder das Zerlegen von Sperrmüll (Abmontieren von Metallteilen, Kabeln etc.).

Verstöße gegen die Anzeigepflicht und die Sammlungsverbote sind mindestens Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeld geahndet werden können. In bestimmten Fällen handelt es sich sogar um Straftaten!